

# **Satzung der Astronomischen Vereinigung Karlsruhe e.V.**

## **Übersicht**

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

§2 Ziele und Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Organe der Vereinigung

§6 Satzungsänderung, Auflösung und Gründung

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung führt den Namen  
**Astronomische Vereinigung Karlsruhe e.V.**,  
nachfolgend kurz AVK genannt.
2. Sitz der AVK ist Karlsruhe.
3. Die AVK ist ein eingetragener Verein und dient gemeinnützigen Zwecken.
4. Das Geschäftsjahr der AVK ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Die AVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft sowie die Förderung der Volksbildung. Ziele der AVK sind die an der Astronomie interessierten Personen und Organisationen im Bereich Karlsruhe zu vereinen und astronomische Beobachtungsanlagen einzurichten,
  - um das öffentliche Interesse an der Astronomie zu wecken und zu pflegen,
  - um Amateurastronomen in ihren Aktivitäten zu unterstützen,
  - um die Belange der Mitglieder nach außen zu vertreten und mit fachverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Öffentlichkeitsarbeit: Vorträge, Beobachtungen Kurse etc.

- b. Mittelpunktarbeit: Erfahrungsaustausch, Informationsdienst, Instrumentenbau, Beratungen, Tagungen etc.
- c. Organisationsarbeit: Aufbau und Unterhaltung von Beobachtungseinrichtungen, Arbeitsräumen und Versammlungsstätten, Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Jeweils vorrangige Teilziele und dafür zu übernehmende Teilaufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2. Die AVK ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der AVK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Die AVK besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem gemäß den Richtlinien zuerkannt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer eines Jahres und wird ohne weiteres verlängert, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Mitgliedschaft erfordert Anerkennung der Satzung und termingerechte Zahlung von Beitrag und Gebühren. (Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten).

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen und verliehen.

- 3. Ordentliche Mitglieder können werden
  - a. Personen, die allgemein an der Astronomie und speziell an der Tätigkeit in der AVK interessiert sind und aktiv mitarbeiten wollen (persönliche Mitglieder).
  - b. Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und andere Organisationen, die aufgrund besonderer Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit der AVK pflegen wollen (korporative Mitglieder).
- 4. Ehrenmitglieder können werden
  - a. bisherige persönliche Mitglieder, die sich um die AVK besonders verdient gemacht haben,
  - b. Persönlichkeiten, deren Ehrung ein besonderes Anliegen der AVK ist.

5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Kündigung der Mitglieder,
  - b. durch Ausschluß, verfügt vom erweiterten Vorstand,
  - c. durch den Tod persönlicher Mitglieder.
6. Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge zur Deckung der allgemeinen Kosten und Gebühren für die besonderen Kosten, die bei der Nutzung von Einrichtungen, bei der Teilnahme von Veranstaltungen oder durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Versäumnis) entstehen.
  - a. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt und beschlossen. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Unterstützungsempfänger o.ä.) gibt es einen reduzierten Beitrag. Eine Änderungen der Beitragssätze muß bis spätestens 15. November für das folgende Jahr beschlossen sein.
  - b. Die Festsetzung der Gebührensätze muß bis zur Freigabe oder Indienststellung der Einrichtungen oder Anlagen bzw. bis zur Ankündigung der Veranstaltungen vom Vorstand beschlossen sein; Änderungen müssen rechtzeitig mitgeteilt werden.
  - c. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres oder sofort bei Erwerb der Mitgliedschaft fällig; die Gebühren sind zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung, Veranstaltung bzw. Maßnahme fällig.
  - d. Beiträge oder Gebühren kann der Vorstand auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Alle ordentlichen Mitglieder genießen gleiche Rechte in der AVK; diese sind insbesondere:
  - a. uneingeschränkte Teilnahme an den Veranstaltungen und Nutzung der Einrichtungen gemäß den jeweiligen Nutzungsordnungen,
  - b. aktives Stimmrecht, Antrags- und Diskussionsrecht in der Mitgliederversammlung gemäß der Geschäftsordnung,
  - c. passives Wahlrecht für die Organe der AVK; uneingeschränkte bürgerliche Rechtsfähigkeit ist dabei vorausgesetzt.
  - d. Für verlangte Sonderleistungen von Mitgliedern können angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gemäß vorheriger Entscheidung durch den Vorstand beansprucht werden.
2. Alle Ehrenmitglieder der AVK sind von der Beitragszahlung befreit; sie genießen das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen wie ordentliche Mitglieder.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur AVK insbesondere zur
  - a. Anerkennung und Einhaltung der Satzung,
  - b. pflegsamem Behandlung der Einrichtungen,
  - c. politischen und religiösen Toleranz gegenüber anderen Mitgliedern.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft bis spätestens zum 30. November zum Ende des Jahres zu kündigen; die Kündigung muß schriftlich erfolgen; maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Kündigungsaushändigung an ein Vorstandsmitglied; Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.

## § 5 Organe

1. Die Organe der AVK sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Funktionen:
    - e.1 Zusammenkunft zur Beratung und Entscheidung über alle Fragen, die die Ziele und Aufgaben der AVK betreffen,
    - e.2 Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahlleiter, Prüfer und Diskussionsleiter,
    - e.3 Entgegennahme und kritische Würdigung der Tätigkeitsberichte, Entlastung des Vorstands, Kassenprüfung etc.,
    - e.4 Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern,
    - e.5 Abstimmung über Vorschläge vom Vorstand,
    - e.6 Festlegung bzw. Änderung der Beitragssätze,
    - e.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Ehrungen, Vorstandsverfahren und Beteiligungen.
  - b. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum 15. November, zusammen und wird durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung an alle Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen (planmäßige Mitgliederversammlung der AVK).
  - c. Die Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, wenn ein besonderer Anlaß besteht oder

wenn sie von mindestens einem Viertel der gesamten Mitglieder schriftlich beantragt und begründet ist (außerplanmäßige Mitgliederversammlung der AVK).

- d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - e. Die Mitgliederversammlung beschließt
    - e.1 mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über Anträge, die die Änderung der Satzung, der Beitragssätze oder der Vorstandsbesetzung nach sich ziehen, sofern diese Änderungsanträge mit der Tagesordnung im Rahmen der Einladung mitgeteilt worden sind; ebenso mit drei Viertel Mehrheit über alle verbindlichen Ordnungen (Geschäftsordnungen, Nutzungsordnungen, Hausordnungen, Gebührenordnungen etc.)
    - e.2 mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über alle nicht unter e.1 fallenden Anträge, sofern diese Anträge mit der Tagesordnung im Rahmen der Einladung mitgeteilt worden sind; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
    - e.3 mit einfacher absoluter Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung standen und mit drei Viertel Mehrheit aller Anwesenden als Dringlichkeitsanträge anerkannt wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht Änderungsanträge gemäß e.1 betreffen; bei Verfehlen der einfachen absoluten Mehrheit aller Mitglieder sind anerkannte Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
    - e.4 mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über Änderungen der Tagesordnung.
  - f. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
- erster Vorsitzender der AVK,
  - zweiter Vorsitzender der AVK,
  - Schriftführer der AVK,
  - Kassenführer der AVK
  - und drei Beisitzern.
- a. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten, muß eine Nachwahl erfolgen.
  - b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung; sie

muß auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgen. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der momentan keine Kandidatur ausübt. Der gewählte Vorstand hat in einer auf die Wahl folgenden Vorstandssitzung die einzelnen Funktionen unter sich zu verteilen und das im Protokoll niederzulegen.

- c. Der Vorstand führt die Geschäfte der AVK gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vereinigung wird nach außen vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder allein zeichnungsberechtigt ist.
- d. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, die ehrenamtlich auszuführen sind:
  - d.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung im Rahmen der schriftlichen Einladung an alle Mitglieder;
  - d.2 Betreiben der Öffentlichkeitsarbeit, Mittelpunktarbeit und Organisationsarbeit;
  - d.3 Interessen- und Rechtsvertretung der AVK;
  - d.4 Festsetzung der Gebührensätze;
  - d.5 Regelung der gegenseitigen Vertretung der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander, für den Fall der ausnahmsweisen Verhinderung der Amtsführung;
  - d.6 Vorbereitung der Neuwahl aller Vorstandsmitglieder, falls der gesamte Vorstand zurücktreten will.
- e. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandsentscheidungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und im Tätigkeitsbericht der planmäßigen Mitgliederversammlung inhaltlich mitzuteilen ist.

## **§ 6 Satzungsänderung, Auflösung und Gründung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung erfordern einen begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder eine Entscheidung des Vorstands. Der Änderungsantrag muß Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein.
2. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über Auflösung der AVK erfordert einen begründeten Antrag mit einstimmiger Entscheidung des Vorstands.
  - a. Der Auflösungsantrag mit Begründung muß mit der Tagesordnung im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung per Einschreiben an alle Mitglieder mitgeteilt werden.

- b. Der Auflösungsbeschuß muß mit mindestens drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
  - c. Bei Auflösung der AVK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AVK einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
  - d. Ansprüche seitens der Mitglieder auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen oder Gebühren finden weder bei Auflösung noch bei deren Austritt oder Ausschluß Anerkennung.
3. Die Vorstehende Satzung der AVK wurde am 8. Juli 1974 von der Gründungsversammlung in Karlsruhe beschlossen.

Unterschriften: (Wolfgang Büschel, Hans-Eberhard Schmidt, Hans Jungbluth, Jürgen Reichert, Thomas Reddmann, Jürgen Reuter, Doris Wacker).

Der in der Satzung vom 8. Juli 1974 bezeichnete Verein wurde am 21. Oktober 1974 in das

Vereinsregister Nr. 1009 eingetragen.

## Satzungsänderungen:

- Der Wortlaut des § 2, Absatz 2 der obigen Satzung ersetzt gemäß einem Beschluss der **Mitgliederversammlung vom 9. November 1992** den ursprünglichen Text.

Dieser lautete:

*"Die AVK verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, ausgenommen sind erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwa zufließende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden."*

- Der Wortlaut des § 2, Absatz 1. und Absatz 2. und des § 6 Absatz 2. c. der obigen Satzung ersetzt gemäß einem Beschluss der außerplanmäßigen **Mitgliederversammlung vom 8. April 2019** den ursprünglichen Text.

§ 2 lautete bis dahin im Zusammenhang:

### **„§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. *Ziele der AVK sind, die an der Astronomie interessierten Personen und Organisationen im Bereich Karlsruhe zu vereinen und astronomische Beobachtungsanlagen einzurichten,*
  - a. *um das öffentliche Interesse an der Astronomie zu wecken und zu pflegen,*
  - b. *um Amateurastronomen in ihren Aktivitäten zu unterstützen,*
  - c. *um die Belange der Mitglieder nach außen zu vertreten und mit fachverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.*
2. *Die AVK ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwa zufließende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der AVK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
3. *Die Aufgaben der AVK sind insbesondere*
  - a. *Öffentlichkeitsarbeit: Vorträge, Beobachtungen Kurse etc.*
  - b. *Mittelpunktsarbeit: Erfahrungsaustausch, Informationsdienst, Instrumentenbau, Beratungen, Tagungen etc.*
  - c. *Organisationsarbeit: Aufbau und Unterhaltung von Beobachtungseinrichtungen, Arbeitsräumen und Versammlungsstätten, Planung und Durchführung von Veranstaltungen.*
4. *Jeweils vorrangige Teilziele und dafür zu übernehmende Teilaufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.“*

§ 6 Absatz 2 c. lautete bis dahin:



*„Im Falle der Auflösung werden alle Anlagen und Einrichtungen sowie das gesamte Vermögen der AVK nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Karlsruhe übereignet mit der Maßgabe, das Übereignete im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.“*